

Anspruch haben

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und die jünger als 25 Jahre sind. (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Wofür gibt es Leistungen?

Kosten, die entstehen, um den Weg vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges mit Bus oder Bahn zurückzulegen, werden bei entsprechender Entfernung übernommen. Es gelten die Hamburger Richtlinien für Schülerbeförderungskosten.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen in der Schule einen „Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges“ stellen und dabei Ihren Leistungsbescheid bzw. Ihre Bescheinigung (Leistungsbestätigung) vorlegen. Die Schule prüft dann, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und sorgt dafür, dass Ihr Kind eine Fahrkarte erhält.



Anspruch haben

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule oder Vorschule besuchen und jünger als 25 Jahre sind (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Schule ein Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Was müssen Sie tun?

Sie melden Ihr Kind in der Schule verbindlich zum Mittagessen an und legen im Sekretariat Ihren Leistungsbescheid bzw. Ihre Bescheinigung (Leistungsbestätigung) vor. Ihr Kind erhält dann die Mittagsverpflegung kostenlos. Wenn Sie keine Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.



Mittagsverpflegung in Kita, Hort, Pädagogischen Mittagstischen und Kindertagespflege

Anspruch haben

- Kinder, die Kita, Hort und Pädagogische Mittagstische besuchen bzw. von Tagespflegepersonen betreut werden,

Was müssen Sie tun?

Die Mittagsverpflegung wird kostenlos erbracht. Dazu legen Sie Ihren Leistungsbescheid bzw. Ihre Bescheinigung (Leistungsbestätigung) in der Einrichtung vor.

Anspruch haben

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Wofür gibt es Leistungen?

Die Schülerinnen und Schüler, die außerunterrichtliche Unterstützung benötigen, erhalten kostenlose Angebote (Nachhilfe).

Aufgaben der Schule

Die Zeugniskonferenz der Schule entscheidet darüber, in welchem Fach oder Lernbereich die Schülerin oder der Schüler Lernförderung benötigt. Die Schule macht Ihnen dann ein entsprechendes Angebot.

Was müssen Sie tun?

Sie legen im Schulsekretariat den Leistungsbescheid bzw. die Bescheinigung (Leistungsbestätigung) vor, alles Weitere erledigt die Schule.



Anspruch haben

- Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Wofür gibt es Leistungen?

Gefördert werden Aktivitäten zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft aus den Bereichen

- **Kultur** wie z.B. die Jahreskarte der Bücherhallen Hamburg
- **Musik** wie z.B. Musikunterricht
- **Sport** in Sportvereinen
- die Teilnahme an **Freizeiten** (z.B. Pfadfinder)

Übernommen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von bis zu 10 Euro monatlich.

Innerhalb des Bewilligungszeitraums können die monatlichen Beträge auch angespart werden, beispielsweise um eine Ferienfreizeit zu finanzieren.

Was müssen Sie tun?

Bitte wenden Sie sich unter Vorlage Ihres Leistungsbescheides bzw. Ihrer Bescheinigung (Leistungsbestätigung) direkt an die Anbieter, bei denen Sie die Leistungen in Anspruch nehmen wollen.

Eine Aufstellung der in Betracht kommenden Leistungsanbieter finden Sie im Internet unter:

www.hamburg.de/bildungspaket



Das Hamburger Bildungspaket

Zusätzliche Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

- Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen oder
- deren Eltern Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten



Sie erhalten...

- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)
- Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Dann...

können Sie bzw. Ihre Kinder zusätzliche Leistungen erhalten:

- **Ausflüge und Reisen mit Schule, Kita, Hort, Pädagogischem Mittagstisch und der Kindertagespflege**
Die Kosten werden übernommen.
- **Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler**
Für Lernmaterialien wird Schulkindern ein Zuschuss von insgesamt 100 Euro pro Jahr gezahlt, zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und im Februar 30 Euro.
- **Schülerbeförderungskosten**
Notwendige Fahrtkosten zur Schule werden übernommen.
- **Mittagsverpflegung in Schule, Kita, Hort, Pädagogischen Mittagstischen und der Kindertagespflege**
Die Kosten für das Mittagessen in der Schule wird für die Leistungsbezieher übernommen. (Das Mittagessen in der Kita ist in Hamburg für alle Kinder kostenlos.)
- **Lernförderung**
Schülerinnen und Schüler erhalten kostenlos zusätzliche Förderung (Nachhilfe), wenn wesentliche Lernziele nach Einschätzung der Schule gefährdet sind.
- **Kultur, Musik und Sport**
Für Kinder und Jugendliche wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 Euro übernommen.

Besondere Hinweise für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher:

Für die reibungslose Leistungsgewährung ist es notwendig, den jeweils aktuellen Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag in Kopie bei Ihrem zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales oder dem Sozialen Dienstleistungszentrum zu hinterlegen.

Wo beantragen Sie diese Leistungen?

Die Leistungen für **Kultur, Musik und Sport** beantragen Sie bitte unter Vorlage Ihres Leistungsbescheides bzw. Ihrer Bescheinigung (Leistungsbestätigung) direkt bei den **Anbietern**.

Die Leistungen für den **persönlichen Schulbedarf** werden automatisch erbracht. Sofern Ihr Kind unter 7 oder über 15 Jahre alt ist, müssen Sie die Leistung in der für Sie **zuständigen Dienststelle** beantragen:

- dem Jobcenter (für Leistungsberechtigte nach dem SGB II)
- dem Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum im Bezirksamt (für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. dem AsylbLG und Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher).

Die Leistungen für

- ! **Mittagsverpflegung in der Schule**
- ! **Lernförderung**
- ! **Schülerfahrkosten**

beantragen Sie bitte direkt in der **Schule**.

Die Kosten für **eintägige Ausflüge und mehrtägige Reisen der Schule** muss die Schule auf einem Kostenbestätigungsformular bescheinigen. Dieses reichen Sie dann in Ihrer **zuständigen Dienststelle** ein.

Die Leistungen für **eintägige Ausflüge und mehrtägige Reisen mit Kita, Hort, Pädagogischen Mittagstischen** und im Rahmen der Kindertagespflege beantragen Sie bitte **direkt in der Einrichtung** bzw. bei den Tagespflegepersonen.

Für das **kostenlose Mittagessen** in Kita, Hort, Pädagogischem Mittagstisch und in der Kindertagespflege legen Sie bitte dort Ihren Leistungsbescheid vor.

Anspruch haben

- Kinder, die **Kita, Hort** oder **Pädagogische Mittagstische** besuchen bzw. von **Tagespflegepersonen** betreut werden,
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende, berufsbildende **Schule** oder eine **Vorschule** besuchen und jünger als 25 Jahre sind (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Wofür gibt es Leistungen?

Übernommen werden können die tatsächlichen Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Reisen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben wird nicht übernommen.

- **Eintägige Schul- oder Kita-Ausflüge oder mehrtägige Kita-Reisen**

Die Leistungen für Schulausflüge müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Hierzu übersenden Sie das Kostenbestätigungsformular an Ihr zuständiges Jobcenter bzw. an Ihr zuständiges Bezirksamt. Die Kosten für Kita- Ausflüge und -reisen werden von der Kita direkt mit dem Jobcenter bzw. dem Bezirksamt abgerechnet.

- **Mehrtägige Klassenfahrten**

Mehrtägige Klassenfahrten werden auf Antrag vollständig bezahlt, nur das Taschengeld wird nicht übernommen.

Dazu muss die Schule die Kosten auf einem Kostenbestätigungsformular bescheinigen. Diese Bescheinigungen reichen Sie beim Jobcenter bzw. oder beim Bezirksamt ein. Alles Weitere erledigen Jobcenter bzw. Bezirksamt mit der Schule.

Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für alle Ausflüge und Reisen im Vorwege einen Antrag beim zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. im Sozialen Dienstleistungszentrum ihres Bezirksamtes stellen.



Anspruch haben

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind (Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, können keine Leistungen erhalten).

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Hierfür erhalten die Schülerinnen und Schüler jedes Jahr am 1. August 70 Euro und am 1. Februar 30 Euro. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

Es entfällt die bisherige Regelung, wonach einmalig zu Beginn des Schuljahres 100 Euro bzw. für Asylbewerber 21 Euro Schulbedarf zuzüglich 51 Euro Einschulungspauschale gezahlt wurden.

Was müssen Sie tun?

Für Kinder von 7 bis 15 Jahren ist ein zusätzlicher Antrag nicht erforderlich, wenn sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten. In diesen Fällen wird das Geld automatisch überwiesen.

Bei Kindern unter 7 und über 15 Jahren bzw. Beziehern von Leistungen nach § 3 AsylbLG muss ein Antrag mit einer Bestätigung des Schulbesuchs durch die Schule gestellt werden.

Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen im Vorwege einen Antrag beim zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. im Sozialen Dienstleistungszentrum ihres Bezirksamtes stellen.

Zuständig ist

- das Jobcenter (für Leistungsberechtigte nach dem SGB II)
- das Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum im Bezirksamt (für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII bzw. dem AsylbLG und Wohngeld- u. Kinderzuschlagsberechtigte).

www.hamburg.de/bildungspaket
oder
Telefonischer Hamburg-Service
Telefon 040 - 428 280

Impressum
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg

Druck: Reset Grafische Medien GmbH
Grafik: ad:design! Alexandra Dirks
Fotos: www.fotolia.de, Foto Seite 7: Meyborg
Hamburg August 2011

jobcenter
team.arbeit.hamburg



Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Behörde für Schule
und Berufsbildung